

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), enthält derzeit keine Beschränkungsmöglichkeiten hinsichtlich der Aufnahme einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt. Dies wird mit Blick auf die mögliche Beeinträchtigung des Ansehens der Landesregierung, die zum Beispiel mit der Übernahme von hoch dotierten Tätigkeiten in der Wirtschaft nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt einhergeht, als regelungsbedürftig angesehen.

B. Lösung

Dieses Änderungsgesetz sieht die Aufnahme einer Karenzregelung in das Thüringer Ministergesetz vor. Diese Regelung verpflichtet die Mitglieder der Landesregierung in den ersten 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Landesregierung entsprechende Vorbereitungen für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bekannt zu machen. Ein besonders qualifiziertes, unabhängig vom konkreten Einzelfall berufenes Gremium bewertet die vorgesehene Tätigkeit und gibt gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung ab. Die Landesregierung kann auf Empfehlung des Gremiums die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung in den 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Landesregierung ganz oder teilweise untersagen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann. Ein finanzieller Ausgleich für die Beschränkung der beruflichen Betätigung wird vorgesehen.

Ferner werden die Regelungen zum Sterbegeld den beamtenrechtlichen Regelungen nachgebildet sowie Klarstellungen zu einzelnen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Thüringer Ministergesetzes vorgenommen.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Karenzregelung

D. Kosten

Die Gewährung eines Übergangsgeldes für die Dauer der Karenzzeit kann zu zusätzlichen Kosten führen. Diese fallen nur dann an, wenn nicht ohnehin schon ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 10 des Thüringer Ministergesetzes entstanden ist. Das Übergangsgeld wird nach den geltenden Bestimmungen für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für ein Jahr.

Ein Ausscheiden von Mitgliedern der Landesregierung vor Ablauf einer Amtszeit von einem Jahr ist nur in Ausnahmefällen zu erwarten, so dass im Regelfall Übergangsgeld für die Dauer eines Jahres zu gewähren ist. Mit der vorgesehenen Ausgleichsregelung bei Untersagung bestimmter Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis wird die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld im Ausnahmefall auf maximal 18 Monate verlängert.

Unter Berücksichtigung des präventiven Signals der Regelung wird von einem Anwendungsfall innerhalb einer Legislaturperiode ausgegangen. Bei ausnahmsweiser Anwendung des vollen Untersagungszeitraums von 18 Monaten ist hierfür von zusätzlichen Zahlungen in Höhe von 38.500 Euro auszugehen.

Sofern das beratende Gremium zusammentritt, können hierfür, je nach zurückzulegender Entfernung, Reise- und Übernachtungskosten entstehen. Diese werden pauschal mit 1.000 Euro pro Mitglied geschätzt. Die Aufwendungspauschale ist gesondert festzusetzen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 1./2./3. November 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 d eingefügt:

"§ 5 a
Anzeigepflichten

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich unter Beifügung von Nachweisen zur Beschäftigungsmöglichkeit anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen und eine Untersagung auch über die Frist des § 5 b Abs. 1 Satz 1 hinaus um bis zu drei Monate verlängern.

§ 5 b
Untersagungsmöglichkeit

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung in den ersten 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während der letzten 18 Monate seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Eine Untersagung soll dabei in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mit-

gliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen. Das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5 c Beratendes Gremium

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidenten des Landtags berufen und sind ehrenamtlich tätig. Erneute Berufungen sind zulässig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten eine pauschale Entschädigung sowie den Ersatz ihrer Reisekosten in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes. Die Höhe der pauschalen Entschädigung wird vom Chef der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem für Finanzen sowie dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 d Ausgleich

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 5 b Abs. 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus § 10 Abs. 2 ein weitergehender Anspruch ergibt."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Familienzuschlag und Reisekostenvergütung" durch die Worte "Reisekostenvergütung sowie für denselben Zeitraum, in dem Anspruch auf die Zahlung des Amtsgehalts besteht, Familienzuschlag" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Krankenversicherungsbeiträgen" durch die Worte "Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Basis für die Bemessung des Zuschusses sind die geleisteten Beiträge, maximal jedoch die höchstmöglichen Beiträge, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch zu leisten wären. Der Zuschuss wird in Höhe des Beihilfebemessungssatzes dieser Beiträge gewährt, der bei Inanspruchnahme des Beihilfeanspruchs nach Satz 1 zustehen würde. Zuschüsse von anderer Seite sind anzurechnen."

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Für die Rückforderung zu viel gezahlter Amtsbezüge sind die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nicht zu einer eigenständigen Versorgung geführt hat" durch die Worte "bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zu einem eigenständigen Versorgungsanspruch dem Grunde nach geführt hat" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der das ehemalige Mitglied der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 zur Fortführung der Geschäfte verpflichtet ist."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erneut zum Mitglied der Landesregierung ernannt, wird für den Anspruch und für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit des früheren Amtsverhältnisses mit berücksichtigt. Bestand aus dem früheren Amtsverhältnis bereits ein Anspruch auf Ruhegehalt, so erlischt dieser Anspruch ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Amtsbezüge nach § 8 Abs. 1 aufgrund der erneuten Ernennung besteht; in diesen Fällen richtet sich unter Berücksichtigung des Satzes 1 der Zeitpunkt für die Gewährung und die Berechnung des Ruhegehalts nach dem Recht, welches für den erloschenen Ruhegehaltsanspruch gültig war, sofern dies für das ehemalige Mitglied der Landesregierung günstiger ist."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend."

5. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ruhegehalt aus dem Amt als Mitglied der Landesregierung bleibt hiervon unberührt."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neue Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Wird einem Mitglied der Landesregierung neben den Amtsbezügen ein Ruhegehalt aus einem früheren Amts- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst gewährt, welches dem Grunde nach keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterworfen wird, werden die Amtsbezüge um den Ruhensbetrag gekürzt, der bei sinngemäßer Anwendung des § 70 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) entsteht. Bezieht ein Mitglied der Landesregierung neben den Amtsbezügen Versorgungsbezüge aus einer früheren Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag), die dem Grunde nach keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterliegen, werden die Amtsbezüge um den Ruhensbetrag gekürzt, der bei sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 1 des Thüringer Abgeordnetengesetzes entsteht."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "nachfolgenden Absätzen" durch die Verweisung "Absätzen 2 bis 5" ersetzt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung finden die §§ 5 a bis 5 d Anwendung.

(6) Die §§ 5 a bis 5 d finden keine Anwendung für ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes bereits aus dem Amt ausgeschieden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Einführung von nachwirkenden Karenzregelungen für Mitglieder von Regierungen war lange Zeit diskutiert worden, unter anderem auch deswegen, weil ein Eingriff in grundgesetzlich geschützte Positionen, konkret in die Berufsfreiheit, in Rede steht. Inzwischen werden entsprechende Karenzregelungen zunehmend anerkannt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Karenzregelung in das Thüringer Ministergesetz aufgenommen werden. Entsprechende Regelungen für Minister wurden bereits im Bund und anderen Ländern geschaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu § 5 a:

Sofern aktive oder bereits ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung beabsichtigen, innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraums von 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, wird eine Verpflichtung eingeführt, dieses der Landesregierung schriftlich mitzuteilen. Der Anzeige sollen aussagekräftige Unterlagen beigelegt werden, die den Sachverhalt nachvollziehbar belegen. Da eine Untersagungsmöglichkeit mit finanzieller Entschädigung vorgesehen ist, muss gewährleistet werden, dass diese Tätigkeit ernsthaft in Rede steht. Dabei wird für das Einsetzen der Mitteilungsverpflichtung eine niedrige Schwelle vorgesehen.

Schon die konkrete In-Aussicht-Stellung im Fall des Antrags einer solchen Beschäftigung oder die Aufnahme von Verhandlungen über eine Beschäftigung sollen die aktiven und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung verpflichten, über dieses Vorhaben zu informieren. Aber auch bei konkreten eigenen Vorbereitungen zur Aufnahme einer späteren Erwerbstätigkeit sollen die aktiven und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung verpflichtet sein, über dieses Vorhaben zu informieren. Aktive Mitglieder der Landesregierung sind auch bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige einer sich für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt abzeichnenden Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte reagiert werden kann.

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Absicht besteht, einer selbstständigen Beschäftigung nachzugehen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten.

Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl öffentliche Interessen hier nicht beeinträchtigt sein können. Eine "Tätigkeit im öffentlichen Dienst" ist nach § 70 Abs. 6 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetz-

zes definiert als jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Es handelt sich hierbei um die Beratungsfrist zur Entscheidung über eine mögliche Untersagung. Der angegebene Monatszeitraum ist erforderlich, um nach dem Eingang der Mitteilung eine Entscheidung des Kabinetts herbeizuführen. Diese notwendige Bearbeitungsfrist ist zudem der Grund, weshalb eine vorläufige befristete Untersagung ermöglicht wird; das Kabinett soll mit ausreichender Zeit über die Versagungsmöglichkeit entscheiden können und insbesondere wegen kurzfristiger Mitteilungen keine Abstriche im Ablauf des Kabinettsverfahrens machen. Erfolgt die Anzeige nicht mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit, kann die Landesregierung zudem die Dauer des gegebenenfalls wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen vorgesehenen Untersagungszeitraumes um bis zu drei Monate verlängern. Die Untersagung nach § 5b darf hierdurch auch über die zeitliche Grenze von § 5 b Abs. 1 (18 Monate) hinaus verlängert werden.

Zu § 5 b:

Die befristete Untersagung der Tätigkeit dient dem Schutz öffentlicher Interessen. Geschützt wird die Lauterkeit und Integrität des Regierungshandelns. Es werden angemessene Reaktionsmöglichkeiten für beabsichtigte nachamtliche Tätigkeiten geschaffen, die insbesondere eine unangemessene enge Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeiten erkennen lassen oder die das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen können. Dabei wird in dem erstgenannten Fall auf die Angelegenheiten oder Bereiche abgestellt, in denen das Mitglied der Landesregierung in den letzten 18 Monaten der Amtstätigkeit tätig war. Damit wird erreicht, dass keine unverhältnismäßig lange zurückliegenden Zeiträume einzubeziehen sind. Die weiterhin benannte Alternative der Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung soll in Ausnahmefällen eine Reaktionsmöglichkeit eröffnen, wenn Beschäftigungen angestrebt werden, die in einer Übergangszeit nach dem Ministeramt als letztlich nicht hinnehmbar verstanden werden, weil sie nicht in Übereinstimmung mit grundlegenden Werten der Landesregierung stehen.

Der Entwurf sieht vor, dass die tatbestandlichen Tätigkeiten für eine maximale Dauer von 18 Monaten - außer in den besonderen Fällen nach § 5 a Abs. 2 Satz 3 - untersagt werden können. Diese Zeit scheint angemessen, um einen hinreichenden zeitlichen Abstand von der Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung herzustellen, ohne dabei die Erwerbschancen des ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung unverhältnismäßig einzuschränken. Dabei wird bereits berücksichtigt, dass die Regierungsgeschäfte einer erheblichen Beschleunigung und Intensivierung von Entscheidungsprozessen unterliegen und das Sachstandswissen schnellen Alterungsprozessen unterworfen ist. Eine längere Frist, beispielsweise von bis zu fünf Jahren, stellt sich daher als nicht notwendig und damit als unverhältnismäßig dar. Eine Parallele zu § 41 des Beamtenstatusgesetzes und § 58 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) ist

nicht zu ziehen, da diese Bestimmungen auf das typische Beamtenverhältnis abstellen, bei dem eine lebenslange wirtschaftliche Bindung mit Versorgung des Beamten durch den Dienstherrn vorliegt. Diese Sicht ist dem Ministeramt fremd. Das Ministeramt ist davon geprägt, nach einer Phase der beruflichen Erfahrungsgewinnung die Verantwortung an oberster Stelle der Exekutive zu übernehmen. Dabei ist eine Abhängigkeit von politischen Veränderungen typisch, die es jedenfalls nicht als Regelfall erscheinen lassen, dass die Tätigkeit als Minister das überwiegende Berufsleben prägt. Dies muss sich auch in den speziellen Regelungen widerspiegeln, die in den beruflichen Lebensweg von Regierungsmitgliedern eingreifen.

Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung bezüglich einer Untersagung nach § 5 b Abs. 1 auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Dies dient der Erhöhung der Akzeptanz der Entscheidung der Landesregierung. Die Empfehlung des beratenden Gremiums wird zunächst nicht veröffentlicht.

Die Entscheidung der Landesregierung ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann die Landesregierung eine untersagende Entscheidung treffen.

Dabei soll es auch möglich sein, bestimmte Teilaspekte einer beabsichtigten Tätigkeit zu untersagen (vergleiche § 5 b Abs. 1 Satz 1). Dies kann beispielsweise dergestalt erfolgen, dass nicht die Tätigkeit bei einem Unternehmen, sondern nur die Beteiligung an einem bestimmten Ausschreibungsverfahren im Rahmen der Tätigkeit bei einem Unternehmen untersagt wird.

Die Entscheidung der Landesregierung (Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung) ist zu veröffentlichen. Dies kann durch eine entsprechende Pressemitteilung erfolgen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten.

Zu § 5 c:

Das beratende Gremium soll sich aus Personen zusammensetzen, die bereits über herausragende Erfahrungen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen oder in einem wichtigen politischen Amt verfügen und damit eine unvoreingenommene Beratung der Landesregierung gewährleisten.

Das Vorschlagsrecht zur Berufung der Mitglieder des Gremiums liegt bei der Landesregierung. Das Gremium soll erstmalig zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes berufen werden und zukünftig für die Dauer von jeweils fünf Jahren und damit unabhängig von der Wahlperiode des Landtages tätig sein. Sollte es in einem nachfolgenden Berufungsprozess zu Verzögerungen kommen, wird sichergestellt, dass die bisherigen Mitglieder bis zur Berufung der Nachfolger tätig sind.

Die vorgesehene Regelung zur Entschädigung soll einen hinreichenden Spielraum eröffnen, um dem Gremium angemessene Entschädigungen festlegen zu können.

Zu § 5 d:

Die Regelung betrifft Fälle, in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld für einen geringeren Zeitraum als die Dauer der Karenzzeit besteht. Wird nach Ablauf der in § 10 bestimmten Zeit kein Übergangsgeld mehr ge-

währt, ist es gleichwohl angemessen, einen Ausgleich nach § 5 d so lange zu gewähren, wie eine Untersagung wirksam ist.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Formulierung dient der Klarstellung, dass der Familienzuschlag insbesondere bei Beginn des Amtsverhältnisses im Laufe des Monats auch für den ganzen Monat zusteht.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Krankenversicherungsbeiträge, sondern auch die Pflegeversicherungsbeiträge zusschussfähig sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Höhe des Zuschusses ist bisher gesetzlich nicht bestimmt. Es ist sachgerecht, nicht nur die höchstmögliche Bemessungsgrundlage für den Zuschuss festzulegen, sondern den Zuschuss nicht generell in Höhe von 50 vom Hundert, sondern in Höhe des jeweils zustehenden Beihilfebemessungssatzes nach § 72 ThürBG zu gewähren. Damit werden insbesondere Berechtigte mit zwei und mehr Kindern sowie Versorgungsempfänger einen höheren Zuschuss erhalten.

Zu Buchstabe c:

Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Amtsbezügen als Minister ist derzeit, mangels einer spezialgesetzlichen Regelung, der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch (vergleiche Urteil des VG Weimar vom 30. August 2016, 8 K 1246/14 We, juris). Um diesen Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen zu vermeiden, soll eine entsprechende Verweisung auf die besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Beamten erfolgen.

Eine solche Regelung bietet sich insbesondere vor dem Hintergrund an, dass an die Rückforderung von Bezügen besondere Voraussetzungen geknüpft sind, deren Übertragung auf die Amtsbezüge sachgerecht erscheint. Beispielhaft wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 26. April 2012 (Az. 2 C 15/10, juris) verwiesen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der § 11 Abs. 2 soll die Frage klären, ob es sich bei dem Ausschlusskriterium "eigenständige Versorgung für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit" um den Versorgungsanspruch dem Grunde nach handelt oder ob diese Zeiten gegebenenfalls erst dann nicht mehr als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn aus dieser Versorgung auch Leistungen fließen, etwa bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Da der Versorgungsanspruch nach dem derzeit geltenden Ministergesetz in der Regel erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze entsteht, ist es kaum vorstellbar, dass von anderer Seite erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Versorgungsanspruch gezahlt wird, es sei denn, es besteht noch ein ak-

tives Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn. Es erscheint unter diesen Aspekten daher sachgerecht, auf den Versorgungsanspruch dem Grunde nach abzustellen und § 11 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es soll klargestellt werden, dass auch die Zeit der Fortführung der Amtsgeschäfte ruhegehaltfähig ist. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 3 (statt auf § 8 Abs. 4) wird allerdings verdeutlicht, dass nur die tatsächliche Wahrnehmungszeit ruhegehaltfähig ist und nicht die Zeit, in der der Anspruch auf Bezüge bestand.

Zu Buchstabe b:

Soweit ein früheres Mitglied der Landesregierung, das sich bereits im Ruhestand befindet, zu einem späteren Zeitpunkt erneut zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, bedarf es einer klarstellenden Regelung, was in diesem Fall statusrechtlich mit dem früheren Amtsverhältnis geschieht.

Da es sich bei der Wiederernennung von ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung um einen der Reaktivierung vergleichbaren Sachverhalt handelt, sollte dieses unter anderem zur Folge haben, dass die gegebenenfalls aus dem früheren Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen resultierenden Versorgungsansprüche nicht weiter neben den Amtsbezügen gezahlt werden. Im Übrigen sind das frühere Amtsverhältnis und das neue Amtsverhältnis als Einheit zu sehen, wobei sich die Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs und der frühestmögliche Zahlungszeitpunkt nach dem zu dem Zeitpunkt geltenden Recht richtet, das für den vorherigen Versorgungsanspruch maßgebend war, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 3 soll entfallen. Damit erfolgt die Berechnung des Sterbegeldes nach den allgemeinen Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes individuell aus aktiven oder passiven Bezügen. Im Bund- und Ländervergleich ist erkennbar, dass Thüringen für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung mitunter das höchste Sterbegeld zahlt. Es bestehen Zweifel daran, dass dies vom Gesetzgeber so beabsichtigt war. Andererseits wäre es jedoch auch zweifelhaft, als Bemessungsgrundlage nur das Einfache des Amtsgehalts und des Familienzuschlages anzusetzen (strenge Wortlautauslegung) und eine Anrechnung ähnlicher Leistungen auszuschließen.

Zu Buchstabe b:

Zur Klarstellung soll festgelegt werden, dass auch Hinterbliebene einen Anspruch auf Beihilfe oder gegebenenfalls auf die Zahlung des Beitragszuschusses haben.

Zu Nummer 5:

Die Günstigkeitsregelung des § 14 Abs. 2 für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten früheren Beamten hat in der Praxis einen Klarstellungsbedarf erkennen lassen.

Da die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung sowohl bei der Berechnung des Versorgungsanspruches aus dem Beamtenverhältnis (§ 14 Abs. 2), als auch bei der Berechnung des Versorgungsanspruches aus dem Ministeramt (§ 11) zu berücksichtigen ist, berechnet sich das Ruhegehalt im Fall der Anwendung der Günstigkeitsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 aus beiden Versorgungsansprüchen nach § 11 Abs. 3. Als Rechtsfolge daraus steht dem Grunde nach insoweit ein und derselbe Betrag zweimal zu, welches erst im Rahmen der Anwendung von Ruhensbestimmungen aufgelöst wird.

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass grundsätzlich zwei selbstständige, aber im Zusammenhang mit ihrer Bemessungsgrundlage identische Ruhegehälter entstehen können, welche nicht aufgrund eines etwaigen vorherigen Ruhens der Ministerversorgung beispielsweise bei Aufleben dieser neu zu berechnen sind oder sich gegenseitig anderweitig bedingen.

Zu Nummer 6:

Zu den Buchstaben a und b:

Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt; die bisherige Regelung wird zu Absatz 1. Inhaltlich regelt § 15 bisher lediglich die Verrechnung von Amtsbezügen mit anderen Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Nicht geregelt ist hingegen das Zusammentreffen von Amtsbezügen und einem Ruhegehalt.

Ruhegehälter aus einem Beamtenverhältnis werden nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel durch die Versorgungsdienststellen geregelt. Sofern die Zahlung durch einen anderen Dienstherrn erfolgt, ist dies aber nicht sichergestellt. Eine Vermeidung der Doppelalimentierung aus öffentlichen Kassen ist insbesondere dann nicht sichergestellt, wenn ein Versorgungsanspruch aus einem früheren Amtsverhältnis bereits gezahlt wird und das dortige Recht keine Ruhensregelung vorsieht. Es soll daher in Anlehnung an die bis einschließlich 4. November 2011 geltende Fassung des § 15 Abs. 4 wieder eine Regelung aufgenommen werden, wonach beim Zusammentreffen von Bezügen aus öffentlichen Kassen (also auch Ruhegehälter) die Amtsbezüge gekürzt werden, wenn die anderen Bezüge keiner Ruhensregelung unterworfen werden.

Auf eine Anrechnungsregelung für Renten wird hingegen verzichtet, da es auch im Besoldungsrecht keine entsprechenden Bestimmungen gibt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnung von Einkommen gezahlt.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen aufgrund der angefügten Absätze 5 und 6

Zu Buchstabe b:

Es wird bei § 18 ein Absatz 5 angefügt, der bestimmt, dass die Regelungen in den §§ 5a bis 5d auch für die aktiven Mitglieder der Landesregierung gelten, die von der Übergangsregelung nach § 18 Abs. 1 erfasst werden. In § 18 Abs. 1 ist festgelegt, dass sich die Rechtsverhältnisse

der Mitglieder der Landesregierung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes bereits im Amt befanden, nach dem vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes geltenden Recht bestimmen, soweit keine andere Regelung erfolgt ist. Durch Absatz 5 wird festgelegt, dass auch für diesen Personenkreis die neuen Karenzregelungen gelten.

Absatz 6 regelt unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, dass Mitglieder der Landesregierung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits aus dem Amt ausgeschieden waren, nicht der Karenzregelung unterworfen werden. Diese Personen könnten bereits im Vertrauen auf den Bestand des bisher geltenden Rechts berufliche Dispositionen getroffen haben, in die nicht eingegriffen werden kann.

Zu Artikel 2

Die Regelung bestimmt den Tag des Inkrafttretens.